

BESPRECHUNGEN

Staat, Kirche, Gesellschaft

Festgabe für Theodor Maunz zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. H. SPANNER, P. LERCHE, H. ZACHER, P. BADURA, A. Frhr. v. CAMPENHAUSEN. München: Beck 1971. X, 520 S. Lw. 68,-.

Die insgesamt 29 Beiträge dieser Festschrift, die ein Kreis von Schülern und Freunden dem Staatsrechtslehrer Theodor Maunz zum 70. Geburtstag dargebracht hat, sind nicht nur eine würdige Ehrengabe für einen bedeutenden Juristen, sie bieten zugleich einen vorzüglichen Querschnitt aktueller Fragestellungen und Probleme auf dem Gebiet der Zuordnung von Staat, Verfassung und Gesellschaft. Bei aller Vielseitigkeit seines Wirkens lag der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit von Theodor Maunz im Staats- und Verfassungsrecht. Sein seit dem Jahr 1951 in 17 Auflagen erschienenes Lehrbuch „Deutsches Staatsrecht“ und der von ihm in Zusammenarbeit mit G. Dürig (Tübingen) und seit einigen Jahren auch mit R. Herzog (Speyer) herausgegebene Kommentar „Grundgesetz“ haben den Namen des Jubilars für jeden Studenten der Jurisprudenz, aber auch für jeden, der sich wissenschaftlich mit dem Staats- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, und nicht zuletzt auch für die Vertreter der Rechtspraxis zu einem Begriff werden lassen.

Von den Beiträgen dieser Festschrift, von denen hier nur wenige genannt werden können, befaßt sich eine größere Anzahl naturgemäß mit Fragen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Interpretation einzelner Verfassungsbestimmungen. K. Stern (Köln) und W. Weber (Göttingen) erörtern Probleme der Revision bzw. der Totalrevision des Grundgesetzes. E. Forsthoff (Heidelberg) untersucht Entwicklungs-

tendenzen und die gegenwärtige Lage des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes. Funktion und Vorschläge für eine Reform des Bundesverfassungsgerichts stehen im Mittelpunkt mehrerer bedeutsamer Abhandlungen.

Dem Verhältnis von Staat und Kirche hat der Staatsrechtslehrer und Kulturpolitiker Theodor Maunz oft seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Deshalb haben mehrere Beiträge, die weltanschaulichen Fragen gewidmet sind, mit Recht einen bedeutsamen Anteil an dieser Festschrift. R. Herzog (Speyer) untersucht Möglichkeiten und Formen staatlicher Gesetzgebung in weltanschaulich umstrittenen Bereichen. U. Scheuner (Bonn) befaßt sich mit der für alle deutschen Bundesländer relevanten Problematik „Verfassungsrechtliche Fragen der christlichen Gemeinschaftsschule“. Am Fall der Bildung der Nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche untersucht C. H. Ule (Speyer) die Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf Kirchenverträge. Ein interessantes, die Verfassungsmäßigkeit des Kirchenlohnsteuerabzugs betreffendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nimmt A. Frhr. v. Campenhausen zum Ausgangspunkt seiner Erörterung „Normenkontrollverfahren und öffentliches Interesse“. Ein Lebensbild des großen Münchener Staatsrechtlers Hans Nawiasky, des Lehrers von Theodor Maunz, zeichnet H. F. Zacher (Saarbrücken) in dem abschließendem Beitrag „Hans Nawiasky. Ein Leben für Bundesstaat, Rechtsstaat und Demokratie“.

Das vielseitige Lebenswerk des Juristen Theodor Maunz ist durch eine in dieser Vollendung selten anzutreffende Synthese von akademischer Lehrtätigkeit, Verwaltungspraxis und engagiertem Einsatz in der Kulturpolitik gekennzeichnet. Gleiches gilt vom

Charakter dieser Festschrift: sie ist von praxisbezogener und lebensgestaltender Aktualität.
J. Listl SJ

LISTL, Joseph: *Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland*. Berlin: Duncker und Humblot 1971. XXVI, 524 S. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen. 1.) Kart. 88,-.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, auf der Grundlage der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bis Mitte Mai 1971 eine Gesamtdarstellung der Rechtsprechung zur individuellen und korporativen Religionsfreiheit zu geben.

Nach einer „Grundlegung“, in der untersucht wird, welche Bedeutung der Religion und der Religionsfreiheit im freiheitlichen und religiös pluralistischen demokratischen Staatswesen unter dem Grundgesetz und im internationalen Rahmen zukommt, stellt der Autor zunächst die Rechtsprechung zur Religionsfreiheit als Individualgrundrecht im öffentlichen und privaten Recht und sodann die Judikatur zur Religionsfreiheit als Grundrecht der Religionsgemeinschaften und ihrer Untergliederungen dar. Er zeigt, daß die Bundesrepublik die freie religiöse Betätigung nicht nur nach dem Wortlaut der Verfassung, sondern auch in ihrer Verfassungs- und Verwaltungspraxis voll gewährleistet. Eine weitgehende Kooperation zwischen Kirche und Staat unter Wahrung der religiösen Neutralität des Staates wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Listl begnügt sich bewußt nicht damit, die großen Linien zu zeigen, sondern strebt Vollständigkeit an. Dadurch wird das Buch zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk, wie es für das Religions- und Staatskirchenrecht in Deutschland bisher nicht existierte. Eine Zusammenfassung am Ende und ein Entscheidungsregister, in dem alle zitierten Entscheidungen nach Gerichten und Daten geordnet mit allen wichtigen Fundstellen angegeben werden, entspricht dieser Zielsetzung.

Wer sich über irgendein Spezialproblem des

deutschen Religions- oder Staatskirchenrechts orientieren will, wird dank der übersichtlichen Systematisierung bei Listl nicht lange suchen müssen. Wer je auf diesem Gebiet gearbeitet hat, wird das Werk als unschätzbare Hilfe empfinden. Der Autor hat nicht nur die einschlägigen Entscheidungen exakt und ausführlich wiedergegeben, sondern sich mit ihnen auch unter sorgfältiger Verwendung der Literatur auseinandergesetzt. So ist die ursprünglich als Monographie angelegte Arbeit zu einem umfassenden Handbuch geworden.
W. Rüfner

SOLTE, Ernst-Lüder: *Theologie an der Universität*. Staats- und kirchenrechtliche Probleme der theologischen Fakultäten (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht. 13.) München: Claudius 1971. 320 S. Kart. 28,-.

Die Bedeutung der an zahlreichen deutschen Universitäten bestehenden theologischen Fakultäten für die Kirchen und den Stand der theologischen Wissenschaft in Deutschland kann kaum hoch genug eingeschätzt werden. Um so mehr überrascht es, daß die vielfältige, den Staat und die Kirchen gleichermaßen berührende Problematik der theol. Fakultäten bisher noch nie eine repräsentative und umfassende staatskirchenrechtliche Darstellung erfahren hat. Es ist das Verdienst der vorliegenden, in Anlage und Durchführung hervorragenden Untersuchung, diesem seit langem fühlbaren Mangel abzuhelpfen. Der Verf., der hier in leicht überarbeiteter Fassung seine im Jahr 1970 bei dem Tübinger Staatsrechtslehrer *Martin Heckel* angefertigte Dissertation vorlegt, versteht es mit Meisterhaft, die Rechtsfragen, die die deutschen theol. Fakultäten heute aufwerfen, auf der Grundlage des Verfassungs- und Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland eingehend zu erörtern. Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Universitätstheologie findet dabei gebührende Berücksichtigung.

In dem wohl zu breit ausgefächerten einleitenden wissenschaftstheoretischen Abschnitt „Wissenschaftsfreiheit und Theologie“ (7-45)